

# FÜR EIN SCHÖNES MITEINANDER!

Wir wünschen uns eine tolle Veranstaltung, auf der sich alle wohlfühlen können!

Dafür erwarten wir von uns und von allen Beteiligten ein achtsames Miteinander.

Bitte seid achtsam miteinander, was vielleicht als Witz oder nett gemeint ist, kann für andere Beteiligte eine Grenzüberschreitung bedeuten.

Damit das gut gelingt, haben wir ein Awareness-Team auf dieser Veranstaltung.

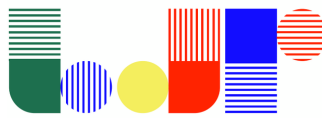
Das Team kannst du ansprechen, falls du dich nicht wohl fühlst oder wenn jemand sich nicht an Grenzen hält oder dich und andere diskriminiert. Wir unterstützen euch.

Und wir wollen das alle gut teilnehmen können: Beim Awareness-Team gibts auch Pflaster, Taschentücher, Kopfhörer (falls es zu laut ist), gemütliche Sitzgelegenheiten und Fidget-Toys zum Ausleihen. Kommt gern mal in der Awareness-Ecke vorbei!

Wenn ihr Fragen zu Barrieren habt oder Unterstützung braucht, sprecht uns bitte an.



Ansprechpersonen auf der Veranstaltung:  
erkennbar durch pinke Westen



Gesetz über Versammlungen und Aufzüge  
(Versammlungsgesetz)

§ 1

(1) Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge  
(Versammlungsgesetz)

§ 5

Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen,
3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben, Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

§ 6

(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.

(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

**Bitte gerade NICHT reinkommen,  
wir sind im Gespräch.**

**Danke!**

